

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)**

#### **Änderungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages**

**hier:**

- a) Nachträglicher Ausschluss von Mitgliedern des Bundestages von Plenarsitzungen (§ 38 GO-BT)**
- b) Reden zu Protokoll (§ 78 GO-BT)**
- c) Sprachliche Beratung bei der Formulierung von Gesetzestexten (§ 80a GO-BT)**

#### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Das nach § 38 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) bestehende Ordnungsmittel, ein Mitglied des Bundestages wegen gröblicher Verletzung der Ordnung von der Teilnahme an Plenar- und Ausschusssitzungen auszuschließen, hat sich insoweit als unbefriedigend erwiesen, als die Maßnahme vom amtierenden Präsidenten noch während der laufenden Plenarsitzung ausgesprochen werden muss. Insbesondere bei komplexen Sachlagen, bei denen nicht alle Details sofort feststellbar sind (zum Beispiel bei mehreren Störern, die erst nach Auswertung von Fernsehaufnahmen etc. identifizierbar sind), ist eine Erweiterung der Entscheidungsfrist notwendig.

Zu Buchstabe b

Seit November 2007 gilt probeweise eine vorläufige Verfahrensregelung hinsichtlich der Abgabe von Plenarreden zu Protokoll (siehe Amtliche Mitteilung des Präsidenten vom 30. November 2007). Nach erfolgreicher Erprobung soll dieses Verfahren nun dauerhaft in die Geschäftsordnung übernommen werden.

Zu Buchstabe c

Gesetzestexte leiden immer wieder an sprachlicher Ungenauigkeit und sind daher zum Teil nur schwer anwendbar. Anders als die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien beinhaltet die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages keine Verankerung eines Redaktionsstabes zur sprachlichen Beratung und zur Verständlichkeitsprüfung von Gesetzestexten.

**B. Lösung**

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt ergänzt:

Zu Buchstabe a

In § 38 Absatz 2 (neu) wird die Möglichkeit geschaffen, einen Sitzungsausschluss noch in der nächsten Plenarsitzung auszusprechen, wenn die Verletzung der Ordnung während der Sitzung ausdrücklich festgestellt und dabei auf die Möglichkeit des nachträglichen Sitzungsausschlusses hingewiesen worden ist.

Zu Buchstabe b

In § 78 Absatz 6 (neu) wird die bisher nur vorläufige Verfahrensregelung zur Abgabe von Reden zu Protokoll dauerhaft in die Geschäftsordnung übernommen.

Zu Buchstabe c

In § 80a (neu) wird eine Vorschrift zur sprachlichen Beratung bei der Formulierung und Änderung von Gesetzentwürfen aufgenommen.

Zu Buchstabe a

**Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu den Buchstaben b und c

**Einstimmige Annahme im Ausschuss**

**C. Alternativen**

Beibehaltung der jetzigen Rechtslage oder Einführung eines Ordnungsgeldes bei einer gröblichen Verletzung der Ordnung der Plenarsitzung (zu Buchstabe a).

**D. Kosten**

Zu den Buchstaben a und b

Keine

Zu Buchstabe c

Derzeit nicht bezifferbar.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1712), wird wie folgt geändert:

a) § 38 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ein Sitzungsausschluss kann auch nachträglich, spätestens in der auf die gröbliche Verletzung der Ordnung folgenden Sitzung ausgesprochen werden, wenn der Präsident während der Sitzung eine Verletzung der Ordnung ausdrücklich feststellt und sich einen nachträglichen Sitzungsausschluss vorbehält. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ein bereits erteilter Ordnungsruf schließt einen nachträglichen Sitzungsausschluss nicht aus.“

2. In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

3. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

b) In § 78 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Wird im Ältestenrat vorab vereinbart, anstelle einer Aussprache die schriftlichen Redetexte zu Protokoll zu nehmen, werden die betreffenden Punkte in der Tagesordnung kenntlich gemacht. Eine Aussprache findet abweichend davon statt, wenn sie bis 18 Uhr des Vortages von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Je Fraktion kann im Regelfall ein Redebeitrag in angemessenem Umfang zu Protokoll gegeben werden. Der Umfang je Fraktion soll sich an den auf die Fraktionen entfallenden Redezeiten bei einer Aussprache von 30 Minuten orientieren. Die Redetexte sollen dem Sitzungsvorstand spätestens bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes vorliegen.“

c) Nach § 80 wird folgender neuer § 80a eingefügt:

„§ 80a

Überprüfung von Gesetzentwürfen auf sprachliche Richtigkeit  
und Verständlichkeit

(1) Ein beim Bundestag eingerichteter oder angesiedelter Redaktionsstab soll auf Beschluss des federführenden Ausschusses einen Gesetzentwurf auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit prüfen und bei Bedarf Empfehlungen an den Ausschuss richten. Der federführende Ausschuss kann den Redaktionsstab im gesamten Verlauf seines Beratungsverfahrens hinzuziehen und um Prüfung bitten. Dies gilt insbesondere für die Prüfung von Änderungsanträgen, deren Annahme zu erwarten ist.

(2) Darüber hinaus bietet der Redaktionsstab auch sonstige sprachliche Beratung an.“

Berlin, den 28. Mai 2009

### Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

**Thomas Strobl (Heilbronn)**  
Vorsitzender

**Bernhard Kaster**  
Berichterstatter

**Dr. Ole Schröder**  
Berichterstatter

**Christine Lambrecht**  
Berichterstatterin

**Dr. Carl-Christian Dressel**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Dr. Dagmar Enkelmann**  
Berichterstatterin

**Silke Stokar von Neuforn**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Bernhard Kaster, Dr. Ole Schröder, Christine Lambrecht, Dr. Carl-Christian Dressel, Jörg van Essen, Dr. Dagmar Enkelmann und Silke Stokar von Neuforn

### Zu Buchstabe a der Beschlussempfehlung (Nachträglicher Ausschluss von Mitgliedern des Bundestages von Plenarsitzungen – § 38 GO-BT)

#### Beratungsanlass

Mehrere Ordnungsstörungen während der Plenarsitzungen der letzten Zeit haben zu Erörterungen im Ältestenrat geführt mit dem Ergebnis, dass der 1. Ausschuss gebeten wurde zu prüfen, ob es in diesem Zusammenhang Ergänzungsbedarf bei den Ordnungsmaßnahmen nach der Geschäftsordnung gebe.

So kam es in der 135. Sitzung des Bundestages am 16. Januar 2008 zu einer Ordnungsstörung als mehrere Mitglieder einer Fraktion Masken aufsetzten, die den Ministerpräsidenten eines Landes mit „Pinocchio-Nase“ darstellten (siehe Stenografischer Bericht Seite 14242 D). Der amtierende Präsident forderte die Betroffenen auf, die Masken abzunehmen oder den Saal zu verlassen.

In der 214. Sitzung des Bundestages am 26. März 2009 entrollten Mitglieder derselben Fraktion während einer Debatte Transparente und hielten Fahnen hoch (siehe Stenografischer Bericht Seite 23131 D).

Bei den Erörterungen dieser Vorfälle wurde in den Sitzungen des Ältestenrats vom 17. Januar 2008 und 26. März 2009 insbesondere kritisiert, dass derzeit dem Präsidenten keine ausreichenden Reaktionsmittel in solchen Fällen zur Verfügung stünden. Ein Sitzungsausschluss, der hier in Betracht gekommen wäre, sei schon deshalb problematisch, weil er eine sofortige Identifizierung der Störer voraussetze und noch während der Sitzung hätte ausgesprochen werden müssen, was jedoch zumindest im ersten Fall wegen der Maskierung der Betroffenen nicht möglich gewesen sei. Zudem wurde bemängelt, dass durch einen in der Sache ergangenen Ordnungsruf weitere Sanktionen, wie zum Beispiel ein Sitzungsausschluss, verbraucht seien. Schließlich wurde der 1. Ausschuss gebeten zu prüfen, ob das Merkmal der „gröblichen Verletzung der Ordnung“ (§ 38 Absatz 1 GO-BT) innerhalb der Geschäftsordnung näher definiert werden solle.

#### Bestehende Rechtslage

Nach bisheriger Geschäftsordnungslage (§ 38 Absatz 1 GO-BT) kann bei einer gröblichen Verletzung der Ordnung ein Sitzungsausschluss nur bis zum Ende der Plenarsitzung ausgesprochen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt muss auch bekannt gegeben werden, für wie viele Sitzungstage (bis zu 30) der Betroffene ausgeschlossen wird. Demgegenüber ist für Ordnungsrufe anerkannt, dass diese noch nachträglich, zum Beispiel nach einer Klärung des genauen Wortlauts der Äußerung, ausgesprochen werden können. Ausdrücklich geregelt ist dies für Zwischenrufe, die dem amtierenden Präsidenten entgangen sind. Diese können nach § 119 Absatz 2 GO-BT in der nächsten Sitzung noch gerügt werden.

#### Beratungen im Ausschuss

Der 1. Ausschuss hat sich mit den Prüfbitten des Ältestenrats in mehreren Sitzungen befasst und abschließend in seiner 54. Sitzung vom 28. Mai 2009 mehrheitlich für die o. g. Beschlussempfehlung gestimmt.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP im 1. Ausschuss bedauerten, dass aufgrund der verschiedenen Vorfälle in Plenarsitzungen in der letzten Zeit eine Erweiterung der Ordnungsmaßnahmen notwendig geworden sei, um das Ansehen und die Würde des Bundestages zu wahren und ihn nicht der Lächerlichkeit preiszugeben. Die Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik hätten gezeigt, dass man einer öffentlichen Verächtlichmachung der Demokratie und ihrer Institutionen bereits in den Anfängen entgegentreten müsse. Auch wenn es grundsätzlich Bedenken gegen jede Art der Einschränkungen parlamentarischer Rechte geben müsse, bliebe keine andere Wahl, als die Wirksamkeit der Ordnungsmittel zu verstärken.

Die derzeitige Möglichkeit eines Sitzungsausschlusses ist nach ihrer Auffassung nicht ausreichend für die Fälle, in denen entweder der genaue Sachverhalt oder die geschäftsordnungsrechtliche Würdigung des Vorfalls nicht ohne Weiteres vom amtierenden Präsidenten erfasst bzw. beurteilt werden können. Dies gelte zum Beispiel dann, wenn die Störer aufgrund ihrer großen Anzahl, von Maskierungen oder durch schnelles Entfernen aus dem Plenarsaal nicht sofort identifiziert werden könnten. Hierfür solle die Möglichkeit geschaffen werden, auch noch nach dem Ende der Sitzung einen Ausschluss von den folgenden Sitzungen aussprechen zu können. Hierdurch könne Zeit für eine gründliche Bewertung des Vorfalls gewonnen werden, bei der auch berücksichtigt werden könne, ob der oder die Betroffene bereits zuvor die Ordnung von Plenarsitzungen verletzt habe.

Einen Verbrauch weitergehender Ordnungsmaßnahmen durch die Erteilung eines Ordnungsrufs sah die Mehrheit im Ausschuss für nicht sachgerecht an. Dies sollte in die neue Regelung mit aufgenommen werden.

Von einer näheren Konkretisierung des Merkmals „gröbliche Verletzung der Ordnung“ in der Geschäftsordnung wurde demgegenüber abgesehen. Dies sei nur durch weitere unbestimmte Rechtsbegriffe möglich, die eine Diskussion im Einzelfall nicht unterbinden würden. Sachdienlicher sei hier eine Bezugnahme auf die bisherigen Vorfälle, die zu Sitzungsausschlüssen geführt hätten.

Die Vertreter der Fraktionen der SPD und FDP hielten die Einführung eines Ordnungsgeldes als neues Ordnungsmittel für vorzugswürdig. Gegenüber dem nachträglichen Sitzungsausschluss stelle dieses einen weniger schwerwiegenden Eingriff in die Statusrechte der Abgeordneten dar, weil es nicht in deren Abstimmungsrechte eingreife. Dadurch könnten öffentlichkeitswirksame Konfrontationen in der Regel vermieden werden. Sie stimmten jedoch der Möglichkeit des nachträglichen Sitzungsausschlusses zu.

Die Vertreterin der Fraktion DIE LINKE. sah demgegenüber keine Notwendigkeit, die bestehenden Ordnungsmittel zu erweitern. Die bisherigen Ereignisse gäben hierfür keinen Anlass.

Die Vertreterin der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnte ebenfalls eine Änderung der bestehenden Ordnungsregelungen ab. Vordringlich sei eine verbindliche Auslegung des Merkmals „gröbliche Verletzung der Ordnung“ in § 38 Absatz 1 GO-BT. Im Übrigen stelle die Neuregelung eine Verschärfung des Eingriffs in die Statusrechte der Abgeordneten dar, die verfassungsrechtlich bedenklich sei.

Zu der Regelung im Einzelnen (§ 38 Absatz 2 GO-BT)

Die neue Möglichkeit des nachträglichen Sitzungsausschlusses greift die bereits bestehende Praxis eines nachträglichen Ordnungsrufs sowie die Regelung in § 119 Absatz 2 GO-BT auf, nach der ein protokollierter Zwischenruf, der dem Präsidenten entgangen ist, noch in der nächsten Sitzung gerügt werden kann. Zu der Regelung in § 119 GO-BT hat der 1. Ausschuss in seiner Auslegungsentscheidung 11/22 klargestellt, dass die Ordnungsmaßnahme nicht später als in der Sitzung erfolgen kann, die auf den Tag der Verteilung des Plenarprotokolls folgt, in dem der zu beanstandende Zwischenruf aufgenommen worden ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die Betroffenen soll ein nachträglicher Sitzungsausschluss jedoch nur bis zur nächsten auf die gröbliche Verletzung der Ordnung folgenden Sitzung des Bundestages möglich sein.

Im Gegensatz zum nachträglichen Ordnungsruf setzt der nachträgliche Sitzungsausschluss auch voraus, dass noch während der Sitzung die Verletzung der Ordnung vom amtierenden Präsidenten ausdrücklich festgestellt und auf die Möglichkeit eines nachträglichen Sitzungsausschlusses hingewiesen wird. Der Sitzungsausschluss als schärfste und wegen des Ausschlusses von Abstimmungsrechten auch nicht unumstrittene Ordnungsmaßnahme soll hier strengen Voraussetzungen unterstellt werden als der nachträgliche Ordnungsruf. Die Störer erhalten dadurch auch Gelegenheit, durch ihr weiteres Verhalten (zum Beispiel sofortige Beendigung der Störung oder Entschuldigung) die Entscheidung über einen späteren Sitzungsausschluss noch zu beeinflussen. Im Übrigen ist es kaum vorstellbar, dass eine Verletzung der Ordnung einerseits so gravierend war, dass sie für einen Sitzungsausschluss ausreicht, andererseits aber während der Sitzung nicht aufgefallen ist.

Es ist allerdings nicht notwendig, dass der Präsident bereits während der Sitzung die Ordnungsstörung als „gröbliche“ Verletzung der Ordnung im Sinne des § 38 Absatz 1 Satz 1 GO-BT bewertet und den oder die Störer sofort benennt. Hierzu dient gerade die neue Entscheidungsfrist, die sowohl zur rechtlichen Prüfung als auch dazu genutzt werden kann, insbesondere durch Auswertung von Bildmaterial oder sonstiger Hinweise, die Urheber der Störung zu ermitteln. Während der Sitzung ist es vielmehr ausreichend, dass der Präsident „eine Verletzung der Ordnung“ feststellt.

Durch die entsprechende Geltung des Absatzes 1 Satz 2 und 3 wird festgelegt, dass zusammen mit der späteren Entscheidung über einen Sitzungsausschluss auch die Dauer der Maßnahme (bis zu 30 Sitzungstage) bekannt gegeben werden muss. Zuständig für die Entscheidung ist der amtierende Präsident, der die Störung der Ordnung in der Sitzung

festgestellt hat. Die Entscheidung kann auch von anderen Mitgliedern des Präsidiums während der späteren Sitzung in seinem Namen bekannt gegeben werden.

Der neue Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Möglichkeit eines späteren Sitzungsausschlusses nicht durch andere Ordnungsmaßnahmen verbraucht wird. Dem amtierenden Präsidenten steht es vielmehr frei, die Verletzung der Ordnung nach dem neuen Absatz 2 festzustellen und dies bereits mit einem Ordnungsruf zu verbinden.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

### **Zu Buchstabe b der Beschlussempfehlung (Reden zu Protokoll – § 78 GO-BT)**

Beratungsanlass

In seiner 131. Sitzung am 30. November 2007 hat der Deutsche Bundestag auf Vorschlag des Ältestenrates eine nur vorläufige Verfahrensordnung hinsichtlich der Abgabe von Plenarreden zu Protokoll beschlossen. Danach konnte im Ältestenrat für bestimmte Tagesordnungspunkte festgelegt werden, dass anstelle einer Aussprache die jeweiligen Redetexte in angemessenem Umfang zu Protokoll gegeben werden sollten. Ausdrücklich geregelt war zudem, dass auf entsprechendes Verlangen zu einer Aussprache zurückgekehrt werden sollte (vgl. im Einzelnen Amtliche Mitteilung des Präsidenten vom 30. November 2007). Die vorläufige Verfahrensordnung war seitdem erprobt worden und vielfach zur Anwendung gekommen.

Die Fraktionen haben sich nunmehr darauf verständigt, dass die erprobte Verfahrensordnung unverändert in die Geschäftsordnung des Bundestages eingefügt werden soll. Der 1. Ausschuss wurde gebeten, eine entsprechende Ergänzung der Geschäftsordnung vorzubereiten.

Beratungen im Ausschuss

Der Ausschuss hat die Änderung der Geschäftsordnung in seiner 51. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 6. Mai 2009 abschließend beraten und sich einvernehmlich auf die obige Beschlussempfehlung geeinigt. Diese übernimmt mit nur redaktionellen Änderungen die bisherige Verfahrensordnung und fügt die Regelung als neuen § 78 Absatz 6 in die Geschäftsordnung ein.

Bei den Beratungen wurde von allen Fraktionen als Ziel der Regelung zum einen hervorgehoben, die zeitlichen Differenzen zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Ende der Plenarsitzungen am Hauptsitzungstag, dem Donnerstag, zu verkleinern. Zum anderen soll bei Tagesordnungspunkten, bei denen ansonsten eventuell auf eine Aussprache verzichtet würde, die Möglichkeit eröffnet werden, der Öffentlichkeit zumindest schriftlich die inhaltlichen Positionen der Fraktionen darzulegen.

Die intensive Nutzung dieser Möglichkeit habe gezeigt, dass sich das Verfahren insgesamt bewährt habe. Es solle damit neben die bisher bereits bestehende Möglichkeit treten, kurzfristig interfraktionell zu vereinbaren, Reden zu Protokoll zu geben. Auch solle die Möglichkeit beibehalten werden, nur einzelne Reden zu einem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben.

Im Ausschuss bestand auch Einigkeit darüber, dass eine Einbeziehung der Reden von Redeprivilegierten (Mitglieder

der Bundesregierung und ihre Beauftragten sowie Mitglieder des Bundesrates) sowie von Fraktionslosen selbstverständlich und daher nicht regelungsbedürftig sei.

### **Zu Buchstabe c der Beschlussempfehlung (Sprachliche Beratung bei der Formulierung von Gesetzestexten – § 80a GO-BT)**

#### Bestehende Rechtslage

Gesetzentwürfe der Bundesregierung müssen nach § 42 Absatz 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) „sprachlich richtig und möglichst für jedermann verständlich gefasst sein“. Sie sind grundsätzlich dem Redaktionsstab der Gesellschaft für deutsche Sprache beim Deutschen Bundestag zur Prüfung auf ihre sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit zuzuleiten. Für die rechtsförmliche Gestaltung der Gesetzentwürfe gilt das vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Handbuch der Rechtsförmlichkeit (§ 42 Absatz 4 GGO), das auch Empfehlungen zur sprachlichen Gestaltung von Gesetzen enthält.

Eine entsprechende Regelung für Gesetzentwürfe von Mitgliedern des Bundestages oder vom Bundesrat existiert nicht. Eine Beteiligung des Redaktionsstabes der Gesellschaft für deutsche Sprache ist in der Geschäftsordnung des Bundestages bisher nicht vorgeschrieben; sie ist daher nur fakultativ und spielt in der parlamentarischen Praxis eine eher untergeordnete Rolle.

#### Beratungen im Ausschuss

Die Förderung der sprachlichen Richtigkeit und Verständlichkeit von Gesetzestexten ist ein besonderes Anliegen aller Fraktionen im Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Hierzu hat der Ausschuss im Jahr 2008 auch eine Delegationsreise in die Schweiz unternommen, um sich über die dortigen Verfahren zur sprachlichen Kontrolle von Gesetzen und Verordnungen zu informieren. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse waren für die weiteren Beratungen im Ausschuss besonders ergiebig. Als nächsten Schritt zur Erreichung des Zieles strebt der Ausschuss nunmehr eine Änderung der Geschäftsordnung an.

Im Ausschuss bestand Einigkeit darüber, dass die als notwendig empfundene Verbesserung der sprachlichen Qualität von Gesetzen aber nicht zu einer zeitlichen Verzögerung oder Blockade des Gesetzgebungsverfahrens führen soll. Deshalb soll die Einbeziehung des Redaktionsstabes stets von einem ausdrücklichen Beschluss des federführenden Ausschusses abhängig gemacht werden, um inhaltliche oder zeitliche Besonderheiten bei Gesetzesvorhaben individuell und angemessen berücksichtigen zu können.

Einigkeit bestand im Ausschuss auch darin, dass darüber hinaus der Redaktionsstab auch sonst sprachliche Beratun-

gen anbieten soll. Auch eine sprachliche Schulung von Fraktionsmitarbeitern, die mit Gesetzgebung betraut sind, kann angeboten werden.

Der Ausschuss hat die entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung abschließend in seiner 54. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 28. Mai 2009 beraten und sich einvernehmlich auf die obige Beschlussempfehlung geeinigt.

#### Zu der Regelung im Einzelnen (§ 80a GO-BT)

##### Zu Absatz 1 Satz 1

Anders als in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien wird der Redaktionsstab nur abstrakt beschrieben, um einen Anpassungsbedarf der Geschäftsordnung des Bundestages bei Änderungen zu vermeiden.

Nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des federführenden Ausschusses wird ein Gesetzentwurf vom Ausschusssekretariat dem Redaktionsstab mit der Bitte um Prüfung zugeleitet. Dadurch soll zum einen vermieden werden, dass der Redaktionsstab unnötig belastet wird und zum anderen, dass besonders eilbedürftige Gesetzesverfahren sich verzögern. Auch bei bereits sprachlich geprüften Gesetzentwürfen, wie zum Beispiel Gesetzentwürfen der Bundesregierung oder erneut eingebrachten Gesetzentwürfen, kann die Zuleitung unterbleiben. Der Ausschuss kann auch nur Teile des Gesetzentwurfs dem Redaktionsstab zur Prüfung zuleiten.

Liegt eine Stellungnahme des Redaktionsstabes nicht oder nicht rechtzeitig vor, kann der federführende Ausschuss auch ohne diese Stellungnahme den Gesetzentwurf abschließend beraten und dem Plenum eine Beschlussempfehlung vorlegen. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, in seinem Bericht Angaben über die Durchführung der Prüfung aufzunehmen oder einen Prüfungsverzicht zu begründen.

An die Empfehlungen des Redaktionsstabes ist der federführende Ausschuss nicht gebunden.

##### Zu Absatz 1 Satz 2 und 3

Durch Satz 2 wird klar gestellt, dass der federführende Ausschuss im gesamten Verlauf seines Beratungsverfahrens den Redaktionsstab hinzuziehen und insbesondere um Prüfung von Änderungsanträgen bitten kann, die im Ausschuss gestellt werden. Der Ausschuss kann auch eine Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Redaktionsstabes bei den Beratungen zulassen.

##### Zu Absatz 2

Der Redaktionsstab soll auch unabhängig von einem konkreten Gesetzgebungsverfahren im Rahmen seiner Kapazitäten sprachliche Beratungen anbieten.

Berlin, den 28. Mai 2009

**Bernhard Kaster**  
Berichterstatter

**Dr. Ole Schröder**  
Berichterstatter

**Christine Lambrecht**  
Berichterstatterin

**Dr. Carl-Christian Dressel**  
Berichterstatter

**Jörg van Essen**  
Berichterstatter

**Dr. Dagmar Enkelmann**  
Berichterstatterin

**Silke Stokar von Neuforn**  
Berichterstatterin



